



2021

Inhalt

1. Administration	2
2. Geltung	2
3. Gliederung	2
3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag	2
3.2 Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen	2
4. Taxen	2
4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)	2
4.2 Pflorgetaxen (KLV)	2
4.3 Individuelle Dienstleistungen (Verrechnung)	3
5. Anhang	3
5.1 Abgrenzungen	3
5.2 Allgemeine Hinweise	3
5.3 Weitere Beiträge	4
5.4 Formales	4



Taxordnung

1. Administration

- Alterszentrum Eiche, Untere Kirchfeldstrasse 12, 6252 Dagmersellen
- ZSR H 7031.03
- MWST-Nr. CHE – 113.506.539
- Konto LUKB IBAN-Nr. CH21 0077 8010 5000 0340 2
- Kontakt 062 748 68 68 / info@azeiche.ch

2. Geltung

- Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Eiche, 6252 Dagmersellen. Sie tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderates im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3. Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis eines Einzelzimmers mit WC, Nasszelle und Balkon

3.2 Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen

- Aufenthaltsleistungen (Aufenthaltstaxen für nicht KLV¹-Leistungen)
- Pflegeleistungen (Pflegetaxen für KLV-Leistungen)
- Individuelle Dienstleistungen (Verrechnungen)

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis
Aufenthaltstaxe Einzelzimmer	alle	Fr. 140.00
Aufenthaltstaxe Doppelzimmer	alle	Fr. 130.00
Aufenthaltstaxe Einzelzimmer ohne Nasszelle	alle	Fr. 100.00
Aufenthaltstaxe Tages- oder Nachtaufenthalt	alle	Fr. 80.00
Zuschlag Kurzzweitaufenthalt ² (mind. 15 Tage)	alle	Fr. 25.00
Zuschlag Alleinnutzung Doppelzimmer ³	alle	Fr. 80.00
Reservationstaxe ⁴	alle	Aufenthaltstaxe
Depot Vorauszahlung, zinsfrei	alle	Fr. 5'000.00

4.2 Pflegetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufe ⁵	Pflegetaxe	Beitrag Bewohner ⁶	Beitrag Versicherer ⁷	Beitrag Gemeinde ⁸
Pflegetaxe KLV	1	Fr. 12.40	Fr. 2.80	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	2	Fr. 36.20	Fr. 17.00	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 59.90	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 8.10
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 83.60	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 22.20
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 107.30	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 36.30
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 50.40
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 154.70	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 64.50
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 178.40	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 78.60
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 202.10	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 92.70
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 225.80	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 106.80
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 249.50	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 120.90
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 273.20	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 135.00

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung nicht erfasst werden kann, wird mit Fr. 60.00 pro Stunde verrechnet und auf der Bewohnerrechnung separat ausgewiesen.



Taxordnung

4.3 Individuelle Dienstleistungen (Verrechnung)

Bezeichnung		Basispreis
Schlussreinigung Einzelzimmer	pauschal	Fr. 300.00
Schlussreinigung Doppelzimmer	pauschal	Fr. 200.00
Schlussreinigung Einzelzimmer Kurzaufenthalt	pauschal	Fr. 150.00
Schlussreinigung Doppelzimmer Kurzaufenthalt	pauschal	Fr. 100.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	Fr. 350.00
Entsorgungsgebühren (u.a. Mobiliar)		nach Aufwand
Postweiterleitung an Vertretung	pro Sendung	Fr. 5.00
Kollektiv Privathaftpflicht Versicherung	monatlich	Fr. 3.00
Anschluss TV/Radio-Gemeinschaftsantenne	monatlich	Fr. 10.00
Telefonanschluss (inkl. Telefonapparat)	monatlich	Fr. 25.00
Telefon Gesprächsgebühren (Ausland + gebührenpflichtige Nr.)		nach Aufwand
Mietgebühr Mobiliar und Elektro-Fahrzeug	monatlich	Fr. 10.00
Persönliche Hygiene- und Körperpflegemittel		nach Aufwand
Coiffeur und Pedicure		nach Aufwand
Flick- und Näharbeiten, Handwäsche, Begleitung ausser Haus, Einkaufsdienst, Besorgungen (u.a. Medikamente), Taschengeldverwaltung, Arbeiten Hauswart und Hausdienst, Mobiliarpflege auf Auftrag exkl. Reinigungsmittel, Fahrdienst exkl. Auto-km (0.70 Fr./km), weitere Dienste	pro Stunde	Fr. 60.00
Kleiderbeschriftung (inkl. Patch-Etikette)	pro Stück	Fr. 1.10
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr. 5.00
täglich Spezialkost gemäss individuellen Wünschen	pro Mahlzeit	Fr. 5.00

5. Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Medikamente und Analysen gemäss KVG gehen zu Lasten der Bewohnerin / des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Strom, Wasser, Heizung, periodische Reinigung des Zimmers, Essen inklusive verordneter Spezialkost, Getränke (Mineralwasser, Tee und Kaffee auf den Stationen und im Speisesaal), Bett- und Frottierwäsche, normale Wäschebesorgung (ohne Flecken, Handwäsche und chemische Reinigung), Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivierungsangeboten, finanzielle und allgemeine Beratung sowie nicht KLV-pflichtige Betreuungsleistungen.
- Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KLV-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.
- Bei ärztlich verordneten Spital-, Klinik- und Kuraufenthalten kommt die Reservationstaxe⁴ zur Anwendung. Am Austrittstag und Wiedereintrittstag wird die volle Taxe verrechnet.
- Beim Heimaustritt oder Todesfall wird die Reservationstaxe für mindestens 7 Tage resp. bei Kurzaufenthalt für 3 Tage weiter verrechnet. Darüber hinaus, bis zur definitiven Räumung des Zimmers.

5.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Zentrumsleitung.
- Die Aufenthaltstaxe wird bei Einzug analog Taxordnung festgelegt. Die Pflegeeinstufung mit BESA erfolgt innerhalb der ersten Tage nach Eintritt. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu begleichen.
- Es wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 15 Tage (ausser bei Kurzaufenthalten besteht keine Kündigungsfrist).



Taxordnung

- Beim Heimeintritt wird der Bewohnerin / dem Bewohner ein unverzinsliches Depot von Fr. 5'000.00 in Rechnung gestellt, das innert 15 Tagen zu begleichen ist. Je nach Eintrittsdatum können die Vorauszahlung und die erste Heimrechnung gleichzeitig erfolgen. Die Vorauszahlung wird in der letzten Rechnung nach Austritt / Todesfall gutgeschrieben.

5.3 Weitere Beiträge

Hilflosenentschädigung		
mittleren Grades	monatlich	Fr. 598.00
schweren Grades	monatlich	Fr. 956.00

Eine Anmeldung für Hilflosenentschädigung ist Sache des Bewohners, wobei das Alterszentrum Eiche für die Geltendmachung Hilfestellung leistet.

5.4 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung ist seit 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton Luzern regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV. Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

Dagmersellen, 26. November 2020

Gemeinderat Dagmersellen

Markus Riedweg
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber



Genehmigt durch den Gemeinderat Dagmersellen am 26. November 2020 (Beschlussnummer 2020-502)

¹ Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

² Kurzeitaufenthalte sollten in der Regel nicht länger als zwei Monate ununterbrochen dauern. Für Kurzeitaufenthalte besteht keine Kündigungsfrist gemäss Pensionsvertrag Art. 7.

³ Eine allfällige Alleinnutzung kann aus diversen Gründen erfolgen und wird deshalb individuell vereinbart.

⁴ Die Reservationstaxe kommt zur Anwendung, wenn das Zimmer nicht zum vereinbarten Termin belegt wird oder während einem Spital- und Klinikaufenthalt mit Ausnahme des Ein- und Austrittstages. Die Reservationstaxe entspricht der aktuellen Aufenthaltstaxe, die Pflögetaxe wird nicht verrechnet.

⁵ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

⁶ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁷ Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt. In der Rechnung der Bewohnerin / des Bewohners wird der Beitrag des Versicherers in Abzug gebracht. Das Alterszentrum Eiche stellt dem Versicherer direkt Rechnung.

⁸ Die Restfinanzierung regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Pflegeheimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark der Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (sozialmedizinische Statistik).